

# 10 Anträge zur Tagesordnung

der

**Hauptversammlung vom  
Mittwoch, 30.1.2019**

**Eingebracht:  
durch den Vorstand mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder**

**Antragsdatum:  
Dienstag, 22.1.2019**

## 1. Antrag

### Beantragt wird die Änderung der Statuten §4 Absatz (1) „Arten der Mitgliedschaft“

#### von:

*Ordentliche Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen.*

#### auf:

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck sportaktiv ausüben und unterstützen und sich an der Vereinsarbeit mit Zahlung des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrags an der Bereitstellung der erforderlichen Mittel gemäß §3 Absatz (4) (a) beteiligen.

#### Begründung:

- Nicht „vor allem“ die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages macht ein Mitglied zu einem ordentlichen Mitglied, sondern die **sportaktive Ausübung und Verfolgung der Vereinsziele** z.B.: durch die Teilnahme an Trainingseinheiten und nationalen wie internationalen Wettkampfspielen
- Die ordentlichen Mitglieder **sollen die hauptsächlichen „Eigentümer“ des Vereins sein** und daher auch den **Vereinszweck und die Vereinsziele bestimmen**, denn sie sind selbst die **hauptsächlichen Leistungsempfänger** der Vereinsleistungen. Damit sollen sich ordentliche Mitglieder nicht nur über die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages definieren.
- **Ordentliche Mitglieder** sollen ausschließlich **natürliche Personen** sein. Eine **natürliche Person** ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d. h. als Träger von Rechten und Pflichten. Gegensatz zur **natürlichen Person** ist die juristische **Person**, häufig synonym gebraucht für Körperschaften, Vereine und Gesellschaften.

## 2. Antrag

### Beantragt wird die Änderung der Statuten §4 Absatz (2) „Arten der Mitgliedschaft“

#### von:

*Fördernde Mitglieder können alle physischen Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrags ohne vertragliche Gegenleistung fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Förderer des WAT Atzgersdorf" zu tragen.*

#### auf:

Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrages unterstützen, ohne dafür eine vertragliche Gegenleistung zu erwarten oder einzufordern. Für die Dauer dieser Fördermitgliedschaft ist das Fördermitglied und der Verein zur öffentlichen Führung der Bezeichnung „Clubpromotor des WAT Atzgersdorf“ berechtigt.

#### Begründung:

- In den Statuten wird an mehreren Stellen der Terminus „**natürliche Person**“ gleichbedeutend für „physische Person“ verwendet. Daher der Anpassungsvorschlag.
- Auch wenn Gegenleistungen vom Verein angeboten werden, so erfolgt **die Zahlung des Förderbeitrages auf absoluter Freiwilligkeit** und völlig befreit davon Gegenleistungen per-se oder selbstverständlich zu erwarten oder einzufordern.
- Fördernde Mitglieder sind eine **große Stütze für die Planbarkeit des Haushaltsbudgets**, dementsprechend stolz sollen beide Seite über Clubpromotoren berichten.

### 3. Antrag

**Beantragt wird die Änderung der Statuten §4 Absatz (2)  
„Arten der Mitgliedschaft“**

**von:**

*„außerordentliche Mitglieder“ sind bisher nicht geregelt*

**auf:**

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck durch Zahlung von einer vom Vorstand festgelegten Fan-Club-Spende fördern ohne dafür eine vertragliche Gegenleistung zu erwarten. Als sichtbares Zeichen großer Dankbarkeit erhält das Fan-Club-Mitglied einen Fanartikel übergeben.

#### **Begründung:**

- Freunden und Eltern, die sich nicht als Clubpromotor engagieren können, soll es gegen eine vom Vorstand festgelegte **kleinere Geldspende** ermöglicht werden, WAT Atzgersdorf offiziell zu fördern.
- Durch **Tragen des Fan-Artikels** soll jedes Fanclub-Mitglied als **Teil der Fangemeinschaft** wahrgenommen werden, das „Wir“-Gefühl gestärkt werden und WAT Atzgersdorf soll sich vom Publikum der Gegnermannschaft sichtbar abgrenzen.
- Im Gegensatz zu Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder **nicht stimmberechtigt**.

#### 4. Antrag:

#### **Beantragt wird die Änderung der Statuten §8 Absatz (1) „Mitgliedsbeitrag“**

#### **von:**

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus dem Vereinsbeitrag und dem Spartenbeitrag oder aus dem Förderbeitrag. Der Vereinsbeitrag wird von der Hauptversammlung beschlossen, sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist §13 Abs. (3) Pkt. (j)

#### **auf:**

Für ordentliche Mitglieder besteht der Mitgliedsbeitrag aus der **Beitrittsgebühr**, dem Spartenbeitrag und Ausrüstungsbeitrag. Die Höhe der **Beitrittsgebühr** wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt, die Festsetzung des Spartenbeitrags und Ausrüstungsbeitrages für ordentliche Mitglieder und die Mindesthöhe von Förderbeiträgen für Fördermitglieder erfolgt gemäß §13 Abs. 3 durch den Vorstand.

#### **Begründung:**

- Da an anderer Stelle in den Statuten der Begriff „**Beitragsgebühr**“ verwendet wird, soll auch an dieser Stelle der Begriff „Beitrittsgebühr“ statt „Vereinsbeitrag“ verwendet werden.
- Mit der **Beitrittsgebühr** sind alle **spartenübergreifenden Aufwände** abgedeckt, dementsprechend ist die Beitrittsgebühr auch für alle Mitglieder gleich hoch und wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
- Der **Ausrüstungsbeitrag** dient ausschließlich der Abdeckung von direkten Anschaffungskosten bei neuen Mannschaftsdressen z.B.: Modellwechsel oder Neueintritt bzw. dient als Rücklage für den Ersatz von unbrauchbar zerstörten Dressen
- Der **Bezug zu Abs. (3) Pkt. (j) ist falsch**, da es keinen Abs. (3) Pkt. (j) in den Statuten gibt. Es erfolgt daher eine Streichung dieser Referenzangabe

**5. Antrag:**

**Beantragt wird eine Ergänzung in den Statuten §8 Absatz (2) und Absatz (3) „Mitgliedsbeitrag“**

**von:**

*derzeit kein Absatz (2)*

**auf:**

Für ordentliche Mitglieder, die in der vereinshöchsten Kampfmannschaft in einer der beiden höchsten Spielklassen Österreichs nominiert sind, altersbedingt aber nicht mehr am Nachwuchswettbewerb (z.B.: WHA U18, spusuCHALLENGE U20) der Spielklasse teilnehmen dürfen, ist der Mitgliedseitrage auf die Höhe der Beitrittsgebühr beschränkt.

**Begründung:**

- Spieler und SpielerInnen der vereinshöchsten Kampfmannschaften in Österreichs beiden höchsten Spielklassen sollen **nachhaltig von ihrem Beitrag zur Bereitstellung finanzieller Mittel entlastet werden**.
- Dennoch sollen Spieler und SpielerInnen der Kampfmannschaften als **ordentliche Mitglieder stimmberechtigt** sein. Ihre Stimme ist bei Abstimmungen zu Vereinsentwicklungen von hoher Bedeutung.

## 6. Antrag

**Beantragt wird die wertmäßige Anpassung der Beitrittsgebühr**

**von:**

derzeit EUR 55,--

**auf:**

EUR 70,--, ab der Saison 2019/2020

### **Begründung:**

- Die spartenübergreifenden Aufwände sind laufend gestiegen, u.a. durch Internet-Auftritt, zusätzliche Versicherungsaufwände zur Abwendung von Haftungsrisiken, Hallenkosten,....

## 7. Antrag

**Beantragt wird die Änderung der Statuten §13 Absatz (3) Pkt. (i)  
„Aufgaben des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder“**

**von**

*Die einseitige Erhöhung der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sportplatzbenützungsgebühren), wobei der Vorstand danach eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat, in welcher über die vorgenommene Erhöhung abzustimmen ist.*

**auf**

Die Festsetzung des Spartenbeitrags, Ausrüstungsbeitrags oder Förderbeitrags erfolgt durch den Vorstand, wobei die Beschlussfindung im Vorstand einstimmig erfolgen muss. Eine Erhöhung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, welche den Mitgliedern mit der Beitragsinformation bekanntzugeben ist. Wichtige Gründe sind z.B.: zusätzliche oder erhöhte Nennggebühren, Schiedsrichtergebühren, Sporthallenbenützungsgebühren, Neuanschaffung von Mannschaftsdressen bedingt durch Modellwechsel, höherer Bedarf an Aufwandsentschädigungen, etc.

### **Begründung:**

- Die aktuelle Regelung in den Statuen ist in der Praxis nicht durchführbar und wurde durch eine praxistaugliche Festlegung ersetzt.



## 8. Antrag

**Beantragt wird die Änderung der Statuten §10 Absatz (3)  
„Hauptversammlung“**

**von:**

*An der Hauptversammlung des WAT Atzgersdorf sind die bei der Hauptversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder aller Sparten, die Ehrenmitglieder sowie die Fördermitglieder des WAT Atzgersdorf stimmberechtigt, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen.*

**auf:**

Stimmberechtigt in der Hauptversammlung des WAT Atzgersdorf sind die bei der Hauptversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder aller Sparten, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und ihr Stimmrecht persönlich wahrnehmen. Ein ordentliches **Mitglied unter 14 Jahren wird durch die Stimme jenes Erziehungsberechtigten vertreten**, der das Mitgliedsantrags- oder Anmeldeformular des WAT Atzgersdorf oder Fachverbands (z.B.: WHV und ÖHB) mit seiner Unterschrift unterfertigt hat.

**Begründung:**

- Derzeit ist die **Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder deutlich unter der Anzahl der ordentlichen Mitglieder**. Ziel ist jedoch eine breite Beteiligung der ordentlichen Mitglieder.
- Kinder unter 14 Jahren sind unmündige Minderjährige und daher nicht geschäftsfähig und daher lt. Statuten nicht stimmberechtigt.
- Für **ordentliche Mitglieder <14 Jahren soll daher der Erziehungsberechtigte** lt. Unterschrift am Anmeldeformular stimmberechtigt sein. Damit soll der Kreis der Entscheider in einer Hauptversammlung deutlich erhöht werden und das Mitbestimmungsrecht auch für unsere Jüngsten zur Anwendung kommen können.
- Damit **Spieler und Spielerinnen der vereinshöchsten Spielklasse** ihre Stimme in der Hauptversammlung geltend machen können, müssen Spieler und Spielerinnen dieser Spielklasse ordentliche Mitglieder sein, d.h. einen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Dieser wurde jedoch auf die Höhe der Beitrittsgebühr beschränkt.

## 9. Antrag

### **Beantragt wird die Änderung der Statuten §12 Absatz (2) „Vorstand“**

#### **von:**

*Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Eine Nominierung zum Vorstand ist von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern zu unterstützen, bevor die als Vorschlag aufgenommen und zur Wahl gebracht wird.*

#### **auf:**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Eine Nominierung zum Vorstandsmitglied ist von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern zu unterstützen, bevor diese als Vorschlag aufgenommen und zur Wahl gebracht wird.

#### **Begründung:**

- Anpassung gemäß Statuten §7 Abs.(3), wonach für die Nominierung als Wahlvorschlag eine aufrechte Mitgliedschaft zum Verein und die Unterstützungserklärung von zumindest 5 Mitgliedern nachzuweisen ist. Derzeit besteht eine widersprüchliche Festlegung.

## 10. Antrag

### Beantragt wird die Ergänzung der Statuten in § 7 Abs. (10) „Rechte und Pflichten der Mitglieder“

von:

*Keiner Regelung*

auf:

Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

**Begründung:**

- Rechtliche Anpassung gemäß DSGVO – Datenschutzgrundverordnung gemäß den Empfehlungen der Bundes-Sport-Organisation